

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB190421-O/U/cwo

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. R. Naef, Präsident, Oberrichterin lic. iur.  
R. Affolter und Ersatzoberrichterin lic. iur. S. Nabholz sowie  
die Gerichtsschreiberin MLaw T. Künzle

## Urteil vom 26. November 2020

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Privatklägerin und Berufungsklägerin

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

sowie

**Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. G. Krayenbühl,

Anklägerin

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw Y.\_\_\_\_\_,

betreffend **Vergewaltigung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung,  
vom 3. Juli 2019 (DG190121)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 25. April 2019 (Urk. 20) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 48 S. 40 ff.)

**"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen.
2. Die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ werden abgewiesen.
3. Die folgenden sichergestellten und beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich unter der ES-Nummer 18-02706 lagernden biologischen Spuren der Privatklägerin werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen:
  - Abstrich Vulva, SpurID/IRM: s18-07241
  - Abstrich Vagina, SpurID/IRM: s18-07242
  - Abstrich Zervix, SpurID/IRM: s18-07243
  - Abstrich Anus, SpurID/IRM: s18-07244
  - Abstrich Rectum, SpurID/IRM: s18-07245
  - Abstrich Mund, SpurID/IRM: s18-07245
  - Abstrich Hals rechts, SpurID/IRM: s18-07247
  - Abstrich Hals links, SpurID/IRM: s18-07248
  - Abstrich Schulter links, SpurID/IRM: s18-07249
  - Abstrich Dekolletée, SpurID/IRM: s18-07250
  - Abstrich Brust rechts, SpurID/IRM: s18-07251
  - Abstrich Brust links, SpurID/IRM: s18-07252
  - Abstrich Oberarm rechts, SpurID/IRM: s18-07253
  - Abstrich Oberarm links, SpurID/IRM: s18-07254
  - Abstrich Oberschenkelinnenseite rechts, SpurID/IRM: s18-07255
  - Abstrich Oberschenkelinnenseite links, SpurID/IRM: s18-07256
  - Fingernagelschmutz rechts, SpurID/IRM: s18-07257
  - Fingernagelschmutz links, SpurID/IRM: s18-07258
  - Speichel, SpurID/IRM: s18-07259
  - WSA, SpurID/IRM: s18-07260

- Ausgekämmte Schamhaare, SpurID/IRM: s18-07261
4. Die sichergestellte und beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180729-030 / 73324057 lagernde IRM-Fotografie (Asservat-Nr. A011'713'932) wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen.
  5. Die folgenden sichergestellten und beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180729-030 / 73324057 lagernden Kleider werden der Privatklägerin nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet:
    - Damenhose, Asservat-Nr. A011'713'987
    - Damenbluse, Asservat-Nr. A011'713'998
    - Damenunterwäsche, Asservat-Nr. A011'714'004
  6. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Kosten betragen:
    - Fr. 3'000.– Gebühr Vorverfahren
    - Fr. 1'147.05 Gutachten
    - Fr. 2'010.65 Gutachten
    - Fr. 9'527.35 unentgeltliche Vertretung PrivatklägerinAllfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
  7. Die Kosten des Verfahrens, inklusive derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden auf die Gerichtskasse genommen.
  8. Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 26'280.95 (inkl. MwSt.) für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
  9. [Mitteilungen]
  10. [Rechtsmittel]"

### **Berufungsanträge:**

#### a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 79)

1. Die Berufung der Privatklägerin sei abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz vollumfänglich zu bestätigen.

2. Meinem Mandaten sei für das Berufungsverfahren eine Entschädigung für die Kosten seiner Verteidigung zuzusprechen.
  3. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.
- b) Der Staatsanwaltschaft:  
(Urk. 54; schriftlich)
- Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils
- c) Der Rechtsvertretung der Privatklägerin A. \_\_\_\_\_:  
(Urk. 77)
1. Ziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils sei aufzuheben und der Beschuldigte sowie Berufungsbeklagte sei der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
  2. Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils sei aufzuheben und
    - der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin sowie Berufungsklägerin eine Genugtuung von Fr. 15'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 29. Juli 2018 zu bezahlen, und
    - es sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin grundsätzlich aus den Tathandlungen gemäss Anklage schadenersatzpflichtig ist und es sei vorzumerken, dass die spätere Geltendmachung einer Schadenersatzforderung vorbehalten bleibt.
  3. Ziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils sei aufzuheben und die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.
  4. Die Kosten des Berufungsverfahrens inklusive Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerin seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.

## **Erwägungen:**

### **I. Verfahrensgang**

1. Hinsichtlich des Verfahrensverlaufs bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Prozesses kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 3. Juli 2018 verwiesen werden (Urk. 48 S. 4 f.). Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil sprach die Vorinstanz den Beschuldigten vom Vorwurf der Vergewaltigung frei. Die Zivilforderungen der Privatklägerin wurden abgewiesen, die Kosten des Verfahrens auf die Gerichtskasse genommen und dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 26'280.95 zugesprochen (Urk. 48 S. 40 ff.).

2. Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 15) liess die Privatklägerin rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 44). Am 27. August 2019 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 47/1-3) und übermittelte in der Folge die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Obergericht.

3. Am 17. September 2019 reichte die Privatklägerin der erkennenden Kammer rechtzeitig die schriftliche Berufungserklärung ein (Urk. 50). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) verzichtete auf Anschlussberufung (Urk. 54). Der Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen.

4. Am 28. August 2020 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 26. November 2020 vorgeladen (Urk. 57). Die heutige Berufungsverhandlung fand in Anwesenheit der Privatklägerin und ihrer unentgeltlichen Rechtsvertreterin, des Vertreters der Staatsanwaltschaft sowie des Beschuldigten und seines erbetenen Verteidigers statt (Prot. II S. 7).

### **II. Prozessuales**

1.1. Die Privatklägerin verlangt im Berufungsprozess einen Schuldspruch und infolgedessen die Zusprechung von Schadenersatz dem Grundsatz nach sowie

eine Genugtuung in Höhe von Fr. 15'000.–. Ihre Berufung richtet sich gegen die Dispositivziffern 1 (Freispruch), 2 (Abweisung der Zivilforderung der Privatklägerin), 6 (Gerichtsgebühr), 7 (Kostenaufgabe) und auch 8 (Entschädigung des Beschuldigten) (Urk. 77 S. 1; Prot. II S. 9).

1.2. Gemäss Art. 402 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft nur die angefochtenen Punkte des erstinstanzlichen Entscheids (Art. 404 Abs. 1 StPO). Ausgehend von den Berufungsanträgen der Privatklägerin ist festzuhalten, dass mit Schuld- und Strafpunkt sowie Zivilpunkt auch das Kostendispositiv inkl. erstinstanzliche Kostenfestsetzung und die Entschädigung des Beschuldigten vollumfänglich angefochten sind. Demgegenüber blieben die Dispositivziffern 3, 4 und 5 (Asservate und Sicherstellungen) unangefochten. Hinsichtlich der zuletzt genannten Punkte ist daher vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Zu Recht hat bereits die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass C.\_\_\_\_\_ ausschliesslich als polizeiliche Auskunftsperson befragt wurde, wobei weder der Beschuldigte noch dessen Verteidiger anwesend waren (vgl. Urk. 11 S. 1 e.c.). Entsprechend könnte gegebenenfalls auf die anlässlich dieser Befragung deponierte Aussagen nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgestellt werden (vgl. Urk. 48 S. 9 f.).

Darüber hinaus wurden – wie bereits vorinstanzlich festgestellt (Urk. 48 S. 8 ff.) – sämtliche Beweismittel, insbesondere sämtliche Einvernahmen der Privatklägerin und des Beschuldigten, korrekt abgenommen und können ohne Einschränkung verwertet werden.

3. Die Privatklägerin wurde, wie bereits in der Untersuchung, anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz ausführlich befragt und die Einvernahme mittels Ton- und Bildträger festgehalten (vgl. Urk. 34 und 35). Vor diesem Hintergrund kann auf eine neuerliche Einvernahme der Privatklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung verzichtet werden.

4. Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt (Prot. II S. 9). Die Strafsache erweist sich als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich das urteilende Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 143 III 65 E. 5.2). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

### **III. Sachverhalt**

#### **1. Anklagevorwurf**

Dem Beschuldigten wird in der Anklage vorgeworfen, am Sonntag, 29. Juli 2019, zwischen 04.30 Uhr und 04.45 Uhr, zusammen mit der Privatklägerin und C.\_\_\_\_\_ mit einem Uber-Taxi an seinen Wohnort an der D.\_\_\_\_\_ -strasse in ... Zürich gefahren zu sein. In der Wohnung hätten die genannten Personen zunächst im Wohnzimmer alkoholische Getränke zu sich genommen. Nachdem C.\_\_\_\_\_ nach kurzer Zeit auf dem Sofa eingeschlafen sei, hätten sich der

Beschuldigte und die Privatklägerin in das Schlafzimmer des Beschuldigten begeben, wo sie sich auf das Bett des Beschuldigten gelegt hätten. Der Beschuldigte habe in der Folge begonnen, an den Jeansshorts der Privatklägerin, welche sie noch angehabt habe, zu ziehen und habe versucht, der Privatklägerin die Shorts auszuziehen, worauf diese mit den Worten "stop it" zu verstehen gegeben habe, dass sie dies nicht wolle. Gleichzeitig habe die Privatklägerin versucht, den Beschuldigten von sich weg zu drücken, was ihr aber nicht gelungen sei, da der Beschuldigte zu schwer gewesen sei. Es sei dem Beschuldigten letztlich gelungen, ihr die Kleider (Jeansshorts, Unterwäsche, T-Shirt und BH) auf nicht mehr nachvollziehbare Weise auszuziehen, obwohl sich die Privatklägerin mit Händen und Füßen dagegen gewehrt habe. Danach habe der Beschuldigte seine Finger in die Vagina der Privatklägerin eingeführt. Sodann habe er sich kurz abgewendet, um eine Kondom über seinen Penis zu streifen, wobei es der Privatklägerin gelungen sei, ihre Unterhose wieder anzuziehen. Der Beschuldigte habe ihr die Unterhose wieder ausgezogen und sei vaginal in sie eingedrungen. Da sich die Privatklägerin abermals dagegen gewehrt habe, insbesondere, indem sie den Beschuldigten mit den Beinen umschlungen und zur Seite gedreht habe, sei der Penis des Beschuldigten aus der Vagina der Privatklägerin gerutscht. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin daraufhin wieder auf den Rücken gedreht und sei erneut vaginal in die eingedrungen und habe gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr mit ihr vollzogen. Während des Aktes habe er sie aufgefordert, ihn anzuschauen ("look at me"). Da die Privatklägerin dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, habe der Beschuldigte ihren Kiefer gepackt und ihren Kopf zu sich gedreht. Dabei habe er seinen Arm auf ihren Hals abgestützt, wodurch die Privatklägerin nicht mehr gut atmen können. Ab diesem Zeitpunkt habe sich die Privatklägerin nicht mehr gewehrt und habe den Geschlechtsverkehr über sich ergehen lassen (Urk. 20 S. 2).

## 2. Erstellung Sachverhalt

### 2.1 Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte bestätigte in der Berufungsverhandlung – wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren – den in der Anklage beschriebenen Handlungsablauf vor

dem sexuellen Akt und anerkannte zudem von Beginn weg, in der fraglichen Nacht in seiner Wohnung den Beischlaf mit der Privatklägerin vollzogen zu haben. Der Geschlechtsverkehr sei aber einvernehmlich gewesen (Urk. 8 S. 2, Urk. 9 S. 2, S. 9 f., Urk. 10 S. 9 ff., Urk. 36 S. 10, S. 18 ff., Urk. 76 S. 6 und S. 8 f.). Der relevante Sachverhalt ist demzufolge zu erstellen.

## 2.2 Allgemeine Grundsätze

2.2.1 Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Aussageperson und der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person kommt allerdings eher untergeordnete Bedeutung zu. In erster Linie ist nicht auf die prozessuale Stellung der Beteiligten abzustellen, sondern auf den materiellen Gehalt ihrer Aussagen. Bei der Abklärung des Wahrheitsgehalts von Aussagen hat sich die sogenannte Aussageanalyse durchgesetzt. Nach deren empirischem Ausgangspunkt erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass eine Aussage durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte sowie des Aussageverhaltens auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Bei der Glaubhaftigkeitsbewertung ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung

stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei (BGE 133 I 33 E. 4.3; 129 I 49 E. 5.; je mit Hinweisen). Zu achten ist inhaltlich auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 3. Aufl., 2007, S. 68 ff. und S. 72 ff.).

2.2.2 Gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV und in Art. 10 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Beschuldigten) ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die wegen einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3; BGE 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts Nr. 6B\_617/2013 vom 4. April 2014, E. 1.2; PRA 2002 Nr. 2 S. 4 f.). Ein Schuldspruch darf mit anderen Worten nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen, sondern darf nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, das heisst Beweise dafür vorliegen, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. Von diesen Grundsätzen darf auch nicht abgewichen werden mit der Begründung, dass sich das Opfer einer Straftat manchmal in einem eigentlichen Beweisnotstand befindet, weshalb es in solchen Fällen ausreiche, wenn die Sachdarstellung des Opfers zumindest nicht unglaubhaft wirke. Das heisst umgekehrt nicht, dass bei einer Aussage gegen Aussage Situation stets ein Freispruch zu ergehen hat. Die Qualität der Aussagen muss aber in solchen Fällen bei einem Schuldspruch deutliche Unterschiede aufweisen in dem Sinne, dass die Validität der Aussage des Opfers sehr hoch ist und/oder jene der Aussagen des Beschuldigten sehr tief.

### 3. Beweismittel

Beim vorliegenden Anklagevorwurf handelt es sich um ein klassisches "Vieraugen" - Delikt. Zur Erstellung des Anklagesachverhalts stehen daher primär die Aussagen der Privatklägerin (Urk. 5, Urk. 6 und deren Videoaufzeichnung Urk. 7, Urk. 34 und deren Videoaufzeichnung Urk. 35) und diejenigen des Beschuldigten (Urk. 8, Urk. 9, Urk. 10, Urk. 36, Urk. 76) im Vordergrund. Ferner liegen die Aus-

sagen der Auskunftsperson C.\_\_\_\_\_ (Urk. 11), ein pharmakologisch-toxikologisches Gutachten vom 20. September 2018 (Urk. 12/4), ein Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin vom 23. Oktober 2019 (Urk. 12/5), ein DNA-Gutachten vom 7. November 2018 (Urk. 12/7), jeweils mit Beilagen, erstellt durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, ein vorläufiger Austrittsbericht der psychiatrischen Universitätsklinik vom 23. Oktober 2018 (Beilage zu Urk. 6), ärztliche Berichte von psychcentral, Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie vom 21. Mai 2019 und 25. Juni 2019 (Urk. 30 bzw. Urk. 39/2) sowie ein Bericht der Frauenberatung sexuelle Gewalt Zürich vom 27. Juni 2018 (Urk. 39/1) bei den Akten. Darüber hinaus liegen die Auswertungen des Forensischen Instituts Zürich zur Spurensicherung (Urk. 12/2 und 12/3) sowie diverse Screenshots von WhatsApp-Verläufen auf dem Mobiltelefon der Privatklägerin und Facebook-Messenger-Nachrichten (Urk. 4 sowie Beilagen zu Urk. 6) vor. Darauf kann grundsätzlich – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vorab verwiesen werden (Urk. 48 S. 9 ff.).

#### 4. Beweiswürdigung

4.1 Vorweg gilt festzuhalten, dass sich die Vorinstanz differenziert, genau und eingehend mit den Deposition der Privatklägerin, des Beschuldigten und den weiteren Beweismitteln, insbesondere den Gutachten des IRM sowie dem Bericht der Frauenberatung sexuelle Gewalt Zürich, auseinander gesetzt hat. Sie gab die Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten korrekt wieder und würdigte diese sowie die Glaubhaftigkeit der genannten Parteien zutreffend. Darauf kann vorab grundsätzlich verwiesen werden (Urk. 48 S. 11 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend bzw. teilweise präzisierend ist Folgendes festzuhalten:

4.2.1 Mit der Vorinstanz ist zunächst festzustellen, dass hinsichtlich der Vorgeschichte, namentlich dem Kennenlernen, der Uber-Fahrt an den Wohnort des

Beschuldigten, dem kurzen Umtrunk daselbst sowie dem darauffolgenden Einschlafen von C.\_\_\_\_\_ und dem zu Bett Gehen der Privatklägerin und des Beschuldigten in dessen Schlafzimmer, ferner auch hinsichtlich des alkoholisierten Zustandes sowohl der beiden Männer als auch der Privatklägerin, im Grundsatz übereinstimmende, glaubhafte Aussagen der Privatklägerin, des Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ vorliegen, womit diese grundsätzlich als rechtsgenügend erstellt erachtet werden kann.

4.2.2 Die wenigen eruierbaren Diskrepanzen in den Aussagen zur Vorgeschichte betreffen zum Einen die Frage, mit wem die Privatklägerin mehr gesprochen habe und was genau im Wohnzimmer besprochen worden war. Der diesbezügliche Schluss der Vorinstanz, dass die Aussagen von C.\_\_\_\_\_, die Privatklägerin habe am meisten mit dem Beschuldigten gesprochen, überzeuge, da die Privatklägerin im Taxi hinten neben dem Beschuldigten gesessen sei und C.\_\_\_\_\_ relativ schnell in der Wohnung des Beschuldigten eingeschlafen sei (Urk. 48 S. 15), ist überzeugend. Dies unter dem Hinweis, dass weder die anderslautenden Aussagen der Privatklägerin (sie habe mehr mit C.\_\_\_\_\_ gesprochen, vgl. Urk. 5 S. 7) noch diejenigen des Beschuldigten (es sei etwa ausgeglichen gewesen, vgl. Urk. 9 S. 4) deshalb als bewusst falsch zu werten wären. Vielmehr scheint es dem Umstand geschuldet, dass sämtliche Protagonisten dannzumal alkoholisiert und aufgrund der durchgeführten Nacht wohl auch übermüdet waren. Zu Recht wies die Vorinstanz auch darauf hin, dass die Privatklägerin nicht in der Lage gewesen war, den Beschuldigten zu identifizieren (vgl. Urk. 2 S. 4, Urk. 6 S. 29), was nahelegt, dass sie auch hinsichtlich des hauptsächlichen Gesprächspartners am fraglichen Morgen die beiden Männer verwechselt haben könnte (vgl. Urk. 48 S. 15).

4.2.3 Soweit die Privatklägerin sodann darauf hinwies, sie habe den beiden Männern mehrfach gesagt, dass sie "nichts von ihnen wolle" (Urk. 5 S. 8, Urk. 6 S. 7 f., Urk. 34 S. 18 ff.), während der Beschuldigte erklärte, die Privatklägerin habe gesagt, bisexuell zu sein und eher auf Frauen zu stehen (Urk. 9 S. 4, Urk. 10 S. 5, Urk. 36 S. 10, S. 14) ist zunächst wesentlich, dass sich die beiden Aussagen gegenseitig nicht ausschliessen. Zudem sind sie vom Kerngehalt zumindest dahingehend kongruent, dass von Seiten der Privatklägerin das Thema des sexuel-

len Interesses am Beschuldigten bzw. an C. \_\_\_\_\_ offensichtlich angeschnitten wurde, wobei die Privatklägerin ein solches – zumindest sinngemäss – verneinte.

4.2.4 Schliesslich wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass allfällige Unterschiede in den Aussagen betreffend die Frage, ob die Beschuldigte schon von Anfang an mit den Männern in die Wohnung fahren wollte und ob hinsichtlich der Frage, wo sie nächtigen solle, vom Beschuldigten zunächst angeboten worden sei, sie könne im Gästezimmer schlafen, letztlich nicht relevant sind. Wesentlich und auch von der Privatklägerin unzweifelhaft eingeräumt ist, dass sie freiwillig in die Wohnung des Beschuldigten mitging, um dort noch etwas zu trinken, und dass sie in der Folge auch aus freien Stücken entschied, im gleichen Bett wie der Beschuldigte zu schlafen (vgl. Urk. 6 S. 7, Urk. 34 S. 13, S. 19).

4.3.1 In Bezug auf das Kerngeschehen bzw. den eigentlichen Anklagevorwurf stimmt der Beschuldigte – wie ausgeführt – einzig dahingehend mit der Privatklägerin überein, dass es zum Geschlechtsverkehr gekommen sei (Urk. 8 S. 2, Urk. 9 S. 2, S. 9 f., Urk. 10 S. 9 ff., Urk. 36 S. 10, S. 18 ff., Urk. 76 S. 6 und S. 8 f.). Den Vorwurf der Vergewaltigung bestritt der Beschuldigte durchwegs (Urk. 9 S. 9, Urk. 10 S. 12 ff., Urk. 36 S. 18 ff.; Urk. 76 und Urk. 79). Im Einzelnen schilderte der Beschuldigte konstant einen einvernehmlichen One-Night-Stand, welcher mit Kuscheln und intimen Berührungen der Vagina der Privatklägerin begonnen habe, sodann, nachdem er ein Kondom geholt habe, in Geschlechtsverkehr in "Missionarsstellung" gemündet und schliesslich in dem Moment geendet habe, in welchem die Privatklägerin "stop" gesagt habe (Urk. 9 S. 9 ff, Urk. 10 S. 12 ff., Urk. 36 S. 10, S. 18 ff.; Urk. 76 S. 6 und S. 8 f.). Der Beschuldigte bestritt dezidiert, dass sich die Privatklägerin, wie von ihr gleichbleibend ausgeführt, gegen die sexuellen Handlungen und den Geschlechtsverkehr gewehrt habe (Urk. 9 S. 7, S. 9, Urk. 10 S. 12, Urk. 36 S. 19 f., S. 23; Urk. 76 S. 8 f.). Ebenso widersprach er ihren Ausführungen, dass er Gewalt angewendet habe oder auch nur ein Unwohlsein bei der Privatklägerin bemerkt habe (Urk. 9 S. S. 7, S.9, , Urk. 10 S. 12, Urk. 36 S. 19 f., S. 23, Urk. 76 S. 8 f.). In eklatantem Widerspruch dazu stehen die Aussagen der Privatklägerin, welche zu Protokoll gab, gegen ihren Willen vom Beschuldigten ausgezogen und zum Beischlaf gezwungen worden zu sein (Urk. 5

S. 8 ff., Urk. 6 S. 9 ff., S. 17 ff., S. 32, Urk. 34 S. 22 ff.), wobei sie sich sowohl gegen das Ausziehen, als auch gegen den darauffolgenden Geschlechtsverkehr massiv körperlich und verbal gewehrt habe, indem sie sich abgedreht, den Beschuldigten weggestossen, ihn mit den Beinen gekickt und mehrere Male "stop" gesagt habe (Urk. 5 S. 8, S. 10 ff., Urk. 6 S. 9 ff. S. 17 ff., S. 32, Urk. 34 S. 21 ff.).

4.3.2 Die Vorinstanz hat überzeugend dargelegt, dass die Depositionen sowohl des Beschuldigten als auch der Privatklägerin hinsichtlich der Wahrnehmung der intimen Handlungen und des Geschlechtsverkehrs sowie auch in Bezug auf die Geschehnisse im Vorfeld bzw. unmittelbaren Nachgang dazu frei von auffälligen Brüchen oder gar Lügensignalen sind (Urk. 48 S. 25, S. 28). Sie wirken sowohl beim Beschuldigten als auch bei der Privatklägerin als insgesamt authentisch.

4.3.3 Hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten erscheint dabei – wie bereits die Vorinstanz zu Recht feststellte – wesentlich, dass der Beschuldigte auf kritische Nachfrage hin stets überzeugende und realistische Präzisierungen anzufügen vermochte, so beispielsweise, wenn er auf entsprechende Nachfrage erklärte, er sei nicht "gekommen", da er damit Mühe habe, wenn er getrunken habe (Urk. 9 S. 11, Urk. 10 S. 15). Zudem fällt auf, dass der Beschuldigte in keiner Art und Weise übertriebene Schilderungen betreffend die Einvernehmlichkeit des Geschlechtsverkehrs oder der gemeinsam verbrachten Nacht zu Protokoll gab, was durchaus naheliegend erschiene, hätte er sich einer erfundenen Geschichte bedienen wollen. So räumte der Beschuldigte beispielsweise sofort ein, dass die Initiative hinsichtlich der Annäherungen von ihm gekommen sei, dass er den aktiveren Part gespielt habe (Urk. 9 S. 7, Urk. 10 S. 11; Urk. 76 S. 7), und er räumte zudem auch ein, dass es durchaus einen Punkt gegeben habe, an welchem die Privatklägerin offenbar keine weiteren sexuellen Handlungen mehr gewollt habe und sie "stop" gesagt habe (Urk. 9 S. 11 f., Urk. 10 S. 10, S. 15, Urk. 36 S. 20), wobei er dann sofort aufgehört habe (Urk. 76 S. 6). Als gewichtig erscheint in diesem Zusammenhang mit der Verteidigung (Urk. 79 S. 2) insbesondere auch, dass der Beschuldigte sich – anfänglich vorgeladen als nicht beschuldigte Auskunftsperson – ungezwungen bzw. sogar ungefragt, aus freien Stücken dahingehend äusserte, mit der Privatklägerin Sex gehabt zu haben (Urk. 8 S. 2) und damit überhaupt erst

als möglicher Täter ins Blickfeld der Untersuchungsbehörden geriet. Diese Umstände sprechen grundsätzlich durchaus für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

4.3.4 Indessen sind auch die belastenden Aussagen der Privatklägerin im Wesentlichen konstant, in sich geschlossen und widerspruchsfrei. Es sind keinerlei Anhaltspunkte im Aussageverhalten auszumachen, dass sie den Beschuldigten zu Unrecht oder übermässig hätte belasten wollen, vielmehr wirken die Depositionen insgesamt zurückhaltend, die Privatklägerin lastet dem Beschuldigten weder ausgeprägte Gewalttätigkeit vor, noch sind Anhaltspunkte gegeben, dass sie ihr eigenes Verhalten beschönigen möchte. So verneinte sie, bedroht oder geschlagen worden zu sein (Urk. 5 S. 11, Urk. 6 S. 18 S. 19, Urk. 34 S. 22, S. 27) und räumte ein, freiwillig beim Beschuldigten im Bett übernachtet zu haben (Urk. 5 S. 8, Urk. 6 S. 8, Urk. 34 S. 18 ff.). Schliesslich gab die Privatklägerin auch Wissenslücken zu, so zum Beispiel, dass sie nicht mehr genau wisse, ob sie während dem Geschlechtsverkehr den BH noch angehabt habe (Urk. 6 S. 19 f.), und bestätigte durchaus auch Aussagen des Beschuldigten als möglich oder richtig, welche aus ihrer Sicht zunächst nicht geschildert wurden, etwa den Umstand, dass der Beschuldigte ihr im Bett ein Glas Wasser angeboten habe und gefragt habe, ob alles ok sei (Urk. 6 S. 32, Urk. 34 S. 29). Die Aussagen der Privatklägerin enthalten aber auch zahlreiche spezielle Details, welche zu aussergewöhnlich erscheinen, als das sie in einer konstruierten, erfundenen Schilderung Platz finden würden. Als solchermassen spezielles Detail erscheint zunächst die Schilderung, dass sie zwischenzeitlich die bereits ausgezogene Unterhose wieder habe anziehen können und sodann vom Beschuldigten ein zweites Mal ausgezogen worden sei (Urk. 5 S. 11, Urk. 6 S. 9, Urk. 34 S. 26). Auch die Schilderungen, wie sie sich am Schluss in die Decke eingerollt habe (Urk. 5 S. 12, Urk. 34 S. 30) bzw. anfänglich die Decke zwischen sich und den Beschuldigten geschoben habe (Urk. 5 S. 8,), stellen Details dar, welche als zu spezifisch erscheinen, als dass sie erfunden sein könnten. Darüber hinaus ist den Ausführungen der Geschädigtenvertreterin zu folgen, dass kein Motiv für falsche Belastungen ersichtlich ist (vgl. Prot. I S. 12): Der Beschuldigte und die Privatklägerin kannten sich gemäss übereinstimmenden Aussagen nicht. Zudem war die Privatklägerin erwachsen, lebte al-

lein und ohne feste Beziehung. Vor diesem Hintergrund bestand etwa keinerlei Notwendigkeit, einen One-Night-Stand bzw. Seitensprung zu verheimlichen.

Schliesslich zeugt auch der aktenkundige Chatverkehr der Privatklägerin mit einer Freundin, geführt nur wenige Stunden nach dem Verlassen der Wohnung des Beschuldigten, von den widrigen Gefühlen der Klägerin hinsichtlich des Erlebten: "[...] ha när so halbe sex mit em einte gha aber hami wüerkli voll gwehrt u versuecht wegcho und bi denn halt woni wegcho bi chleider gschnappet u use grennt [...]" (Urk. 6 Anhang). Im weiteren hat bereits die Vorinstanz detailliert und folgerichtig dargelegt, wie die Privatklägerin im Rahmen des Chats mit sich hadert, sich nicht genügend gewehrt zu haben, andererseits jedoch bereits damals schrieb :"[...] Aber ha jetzt eh scho gseit i zeig si aa du i meine nächhär bini ja wüerkli sehr sehr offensichtlich am versueche wegcho gsi das chönd si jetzt wüerkli nid irgendwie falsch verstande ha [...]" (Urk. 6 Anhang).

An dieser Stelle ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Privatklägerin ihrer Freundin an anderer Stelle schrieb, sie sei in der Wohnung mit zwei Männern am "schlägle" gewesen und sie habe eigentlich bereits im Taxi weggewollt - beides Schilderungen, welche die Privatklägerin anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht aufrecht erhielt bzw. explizit als falsch korrigierte (Urk. 34 S. 33).

Auch wenn sich diesbezüglich kein Hinweis auf eine Falschaussage hinsichtlich der im Verfahren stets konstant und ausschliesslich auf den Beschuldigten bezogenen Vorwürfe ableiten lässt, erscheint die Diskrepanz zu den späteren Schilderungen dennoch augenfällig und lässt sich nicht allein damit erklären, dass die Nachrichten "schnell, schnell" getippt wurden bzw. ein einfacher Schreibfehler vorliege (so die Privatklägerin anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, vgl. Urk. 34 S. 33 und vor Berufungsinstanz Urk. 77 S. 13). Es ist darauf nachfolgend unter Ziff. 4.4.5 zurückzukommen.

Jedenfalls nicht gegen die Glaubhaftigkeit der belastenden Aussagen der Privatklägerin spricht im Weiteren – wie durch die Vorinstanz korrekt darlegt – die im Protokoll der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. Dezember 2018

festgehaltene Präzisierung der Privatklägerin, sie habe wohl eine Slipeinlage in der Unterhose gehabt, indessen seien ihre Menstruationstage fast gänzlich vorüber gewesen, ansonsten sie keinen Sex gehabt hätte (vgl. Urk. 6 S. 32). Wie sich aus der Videoaufnahme besagter Einvernahme zweifelfrei ergibt, wurde diese Aussage falsch interpretiert und entsprechend missverständlich protokolliert. Die mündliche Aussage der Privatklägerin zielte offensichtlich darauf, dass sie im entsprechenden Zustand – d.h. in der Zeit, als sie noch ein wenig geblutet habe – ganz generell keinen Sex gewollt hätte und markiert damit eine Verstärkung der Aussage, dass sie mit dem Beschuldigten keinesfalls einvernehmlich Sex hätte haben wollen.

Insgesamt ist den Schlussfolgerungen der Vorinstanz, welche die Aussagen der Privatklägerin als authentisch und grundsätzlich widerspruchsfrei würdigte und von einem realen Erlebnishintergrund ausging, zu folgen. Einzig die vorerwähnten Abweichungen der Handlungsschilderungen in den Whats App Nachrichten, beinhaltend die Schilderungen von zwei Tätern und Gegenwehr bereits im Taxi und im Wohnzimmer, lassen sich mit den Aussagen nicht gänzlich in Einklang bringen. Insgesamt ist aber mit der Vorinstanz von glaubhaften Depositionen auszugehen.

4.4.1 Vor dem Hintergrund, dass entsprechend keiner der beiden unterschiedlich geschilderten Versionen der massgeblichen Geschehnisse eine offenkundige vor- oder nachrangige Glaubhaftigkeit attestiert werden kann, kommt der Würdigung von ergänzenden Tatumständen sowie weiteren Beweismitteln entscheidende Bedeutung zu:

4.4.2 In diesem Zusammenhang hat die Vorinstanz berechtigterweise auf den Umstand hingewiesen, dass während der fraglichen Tatzeit in der Wohnung des Beschuldigten an jenem Morgen nebst dem Beschuldigten und der Privatklägerin auch C. \_\_\_\_\_ sowie zusätzlich ein belgisches Paar übernachtet haben. Bei einer Vergewaltigung hätte der Beschuldigte zwingend in Kauf nehmen müssen, dass diese Personen Zeugen der Tat geworden wären, hätte er doch zumindest damit rechnen müssen, dass sein Opfer unter Umständen schreien oder sich sehr laut zur Wehr setzen würde und seine Gäste daher aufwachen würden. Die Vo-

rinstanz schloss zu Recht, dass dieser Umstand die Darstellung des Beschuldigten, der Geschlechtsverkehr sei einvernehmlich erfolgt, stützt (vgl. Urk. 48 S. 26).

4.4.3 Als weiteres entlastendes Beweiselement ist der Umstand zu werten, dass die von der Privatklägerin anlässlich ihres Aufenthaltes in der Wohnung des Beschuldigten getragenen Kleider keinerlei Beschädigungen aufwiesen (Urk. 12/3 e.c.). Dieser Umstand spricht gegen ein gewaltsames Entkleiden der Privatklägerin. Folgte man diesbezüglich den Aussagen der Privatklägerin, welche sich mit Händen und Füßen gegen das Ausziehen zumindest der Shorts und der Unterwäsche gewehrt haben will (vgl. Urk. 5 S. 8 f., Urk. 6 S. 18 Urk. 34 S. 23), wäre zu erwarten gewesen, dass die Kleidung entsprechende Spuren, wie beispielweise Risse oder fehlende Knöpfe, aufgewiesen hätte. Dem war jedoch nicht so.

4.4.4 Was das Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 23. Oktober 2018 anbelangt, hat die Vorinstanz korrekt festgestellt, dass dessen Ergebnisse die Tatvorwürfe weder stützen noch widerlegen. Die festgestellten Verletzungen, namentlich Einrisse an der Schleimhaut der hinteren Kommissur der Vulva, Blutergüsse an der rechten Halsseite, am Dekolleté links sowie an der linken Schulterrückseite, ferner Hautrötungen an der linken Schulterrückseite sowie an der rechten Oberschenkelinnenseite (Urk. 12/5 S. 4) sind sowohl mit den Schilderungen der Privatklägerin vereinbar, könnten aber ebenso im Rahmen eines einvernehmlichen Geschlechtsaktes, wie vom Beschuldigten geschildert, entstanden sein.

4.4.5 Hinsichtlich des vorgenannten Umstandes, dass die die Privatklägerin in ihren WhatsApp Nachrichten von zwei Tätern schrieb und zudem bereits von Abwehr im Taxi bzw. im Wohnzimmer des Beschuldigten schrieb, was sie selbst nachträglich als falsch darstellte, ist festzuhalten, dass anhand dieser Schilderung zumindest die Frage und damit auch der (Rest-)Zweifel im Raum steht, ob sich die von der Privatklägerin subjektiv wahrgenommenen und entsprechend geschilderten Übergriffe effektiv objektiv realisierten bzw. inwieweit sich die Ablehnung und Abwehr der Privatklägerin äusserlich in dem Ausmass in konkreten Handlungen manifestierte, wie es der inneren Wahrnehmung der Privatklägerin entsprach.

4.5 Die Vorinstanz schloss angesichts der vorstehend dargestellten und analysierten Beweislage überzeugend, dass die Privatklägerin in der fraglichen Nacht bzw. den Morgenstunden des 29. Juli 2018 mit Sicherheit etwas erlebte, das nicht ihrem eigentlichen Willen entsprach. Dem ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Privatklägerin in der Folge psychologischer Unterstützung bedurfte und ihr von ihren Psychotherapeuten (E.\_\_\_\_\_ und Dr. med. F.\_\_\_\_\_) eine posttraumatische Belastungsstörung attestiert wurde (Urk. 39/2 S. 2), beizupflichten. Indessen sprechen aber, wie vorstehend dargetan und bereits durch die Vorinstanz mit Fug festgestellt, auch gewichtige Indizien für den Wahrheitsgehalt der Aussagen des Beschuldigten. Stellt man die zu Protokoll gegebene Versionen gegenüber, so erscheint letztlich jene des Beschuldigten nicht weniger glaubhaft als jene der Privatklägerin. Keinesfalls könnte gesagt, werden, dass jegliche vernünftige Zweifel bezüglich der Verwirklichung des Anklagesachverhaltes ausgeschlossen seien. Und selbst wenn man von dessen objektiver Verwirklichung ausginge, bliebe jedenfalls nicht zweifelsfrei erwiesen, dass der Beschuldigte erkannte, dass die Privatklägerin den Geschlechtsverkehr nicht vollziehen wollte.

## 5. Fazit

Vor diesem Hintergrund kann weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellt werden, dass der Beschuldigte die Privatklägerin im Sinne der Anklage zum Geschlechtsverkehr gezwungen hat.

Der Beschuldigte ist damit nach dem Grundsatz in dubio pro reo freizusprechen.

## **IV. Zivilansprüche**

1. Die Privatklägerin macht im Berufungsverfahren einen Genugtuungsanspruch in Höhe von Fr. 15'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 29. Juli 2018 geltend und beantragt darüber hinaus die Feststellung einer grundsätzlichen Schadenersatzpflicht (Urk. 77 S. 17 f.).

2. Gestützt auf das vorstehende Ergebnis zum Schuldpunkt besteht mangels festgestellten unerlaubten Handelns des Beschuldigten keine Rechtsgrundlage für die Zusprechung der von der Privatklägerin geltend gemachten Zivilforderungen (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO). Diese sind entsprechend abzuweisen.

## **V. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Da es im Berufungsverfahren beim vorinstanzlichen Freispruch bleibt, ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv gemäss Dispositivziffern 6, 7 und 8 des angefochtenen Entscheids ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

2.1 Die Privatklägerin unterliegt mit ihren Anträgen vollumfänglich. Da ihr die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (Urk. 16/4), hat sie die Kosten ihrer unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Berufungsverfahren einstweilen nicht zu tragen. Sie werden auf die Gerichtskasse genommen, unter Vorbehalt der Rückforderung nach Art. 135 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 StPO (vgl. dazu BGE 143 IV 154 E. 2.3.5).

2.2 Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin macht ein Honorar von Fr. 4'312.40 geltend (Urk. 78), was ausgewiesen und angemessen ist. Zu-

sätzlich ist der Aufwand für die Berufungsverhandlung und eine Nachbesprechung, d.h. insgesamt 4 ½ Stunden an Fr. 200.– zzgl. MwSt., zu erstatten, weshalb die unentgeltliche Rechtsvertreterin mit insgesamt Fr. 5'378.65 zu entschädigen ist.

2.3 Der Beschuldigte macht für die Aufwendungen und Barauslagen seines erbetenen Verteidigers im Berufungsverfahren insgesamt Fr. 9'867.30 geltend (Urk. 80). Das geltend gemachte Honorar erweist sich als ausgewiesen und angemessen. Da lediglich die Privatklägerin gegen den vorinstanzlichen Freispruch Berufung erhob, ist die unterliegende Privatklägerin im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechungen zu verpflichten, dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 9'867.30 für anwaltliche Verteidigung zu leisten (BGE 141 IV 476). Dies gilt unabhängig davon, ob der Privatklägerin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde.

Weitergehende Entschädigungen oder eine Genugtuung wird seitens des Beschuldigten nicht geltend gemacht.

### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 3. Juli 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

### **"Es wird erkannt:**

1.- 2. (...)

3. Die folgenden sichergestellten und beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich unter der ES-Nummer 18-02706 lagernden biologischen Spuren der Privatklägerin werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen:

Abstrich Vulva, SpurID/IRM: s18-07241

Abstrich Vagina, SpurID/IRM: s18-07242

Abstrich Zervix, SpurID/IRM: s18-07243

Abstrich Anus, SpurID/IRM: s18-07244

Abstrich Rectum, SpurID/IRM: s18-07245

Abstrich Mund, SpurID/IRM: s18-07245

Abstrich Hals rechts, SpurID/IRM: s18-07247  
Abstrich Hals links, SpurID/IRM: s18-07248  
Abstrich Schulter links, SpurID/IRM: s18-07249  
Abstrich Dekolletée, SpurID/IRM: s18-07250  
Abstrich Brust rechts, SpurID/IRM: s18-07251  
Abstrich Brust links, SpurID/IRM: s18-07252  
Abstrich Oberarm rechts, SpurID/IRM: s18-07253  
Abstrich Oberarm links, SpurID/IRM: s18-07254  
Abstrich Oberschenkelinnenseite rechts, SpurID/IRM: s18-07255  
Abstrich Oberschenkelinnenseite links, SpurID/IRM: s18-07256  
Fingernagelschmutz rechts, SpurID/IRM: s18-07257  
Fingernagelschmutz links, SpurID/IRM: s18-07258  
Speichel, SpurID/IRM: s18-07259  
WSA, SpurID/IRM: s18-07260  
Ausgekämmte Schamhaare, SpurID/IRM: s18-07261

4. Die sichergestellte und beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180729-030 / 73324057 lagernde IRM-Fotografie (Asservat-Nr. A011'713'932) wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen.
5. Die folgenden sichergestellten und beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180729-030 / 73324057 lagernden Kleider werden der Privatklägerin nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben oder nach unbeutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet:

Damenhose, Asservat-Nr. A011'713'987  
Damenbluse, Asservat-Nr. A011'713'998  
Damenunterwäsche, Asservat-Nr. A011'714'004

6.- 8. (...)"

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird vollumfänglich freigesprochen.
2. Die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ werden abgewiesen.

3. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6, Ziff. 7 und Ziff. 8) wird bestätigt.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz, die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 5'378.65 unentgeltliche Vertretung Privatklägerin.
5. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.
6. Die Privatklägerin wird verpflichtet, dem Beschuldigten eine Entschädigung von Fr. 9'867.30 für anwaltliche Verteidigung zu bezahlen.
7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt)
  - die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben)sowie in vollständiger Ausfertigung an
  - die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
  - die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaftund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
  - die Vorinstanz
  - das Migrationsamt des Kantons Zürich
  - die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Urk. 49
  - die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
  - die G.\_\_\_\_\_ Versicherungen (Police-Nr. ...).

8. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 26. November 2020

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Naef

MLaw T. Künzle